

lassen. Die Staatsregierung wird, wenn dieselbe geneigt sein sollte, in dem von der Deputation erbetenen Gesetze die von mir beantragte Bestimmung aufzunehmen, diese Modalitäten besser zu ermessen verstehen, als ich es wenigstens für den Augenblick vermag. Hauptsächlich wäre bei einer solchen Einrichtung dafür zu sorgen, daß weder der Jagdeigenthümer beeinträchtigt, noch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde. Das würden zwei Hauptbedingungen sein, auf welche bei einem solchen Gesetze Rücksicht zu nehmen wäre. Es ist übrigens dieser Gegenstand in der deutschen Gesetzgebung nichts Neues; denn so viel ich weiß, giebt es im Königreiche Württemberg dergleichen von den Grundstücksbesitzern zu Ausübung der Nothwehr gegen das Wild ange stellte Wildschützen. Und, meine Herren, diejenigen, die sich so gern zu dem Grundsatz: *beati possidentes* bekennen, können nichts Besseres thun, als zu Herbeiführung eines solchen Gesetzes behülflich zu sein. Denn das ist der sicherste Weg, das Jagdbefugniß noch auf längere Zeit hinaus zu erhalten, das Gehässige, was es hat, zu beseitigen, und auf diese Weise die Grundstücksbesitzer und das ganze Volk mit dem Feudaljagdrecht einigermaßen auszuföhnen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Antrag lautet so: „Die wegen Wildschäden beantragten gesetzlichen Bestimmungen auch auf solche zu erstrecken, durch welche den Grundbesitzern ein wirksamer Schutz gegen den Schaden des Wildes gestattet wird, wobei im Allgemeinen davon auszugehen, daß den Gemeinden gestattet sei, durch anzustellende und zu verpflichtende Wildschützen in Auftrag der Grundbesitzer den Schutz gegen das zu Schaden gehende Wild äußersten Falls durch dessen Erlegung auszuüben.“ Ich frage die Kammer: ob sie den so eben vernommenen Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Präsident Braun: Wenn auch der Antrag im Laufe der Debatte gestellt zu sein scheint, so scheint er doch so zeitig vorgebracht zu sein, daß er nur der Unterstützung eines Viertheils der Kammer bedarf, weil der Abgeordnete sich gleich anfangs als Sprecher angemeldet hat und jetzt erst zum Worte gekommen ist.

Königl. Commissar v. Langenn: Der Abgeordnete, der so eben sprach, hat Einiges auf dasjenige erwidert, was gestern von mir in Bezug auf die Characterisirung der Jagd gesagt worden ist, namentlich in Bezug auf die Gleichstellung des Jagdrechts mit den übrigen ablösbaren Servituten. Es ist dies nicht bloß eine rein theoretische Auseinandersetzung gewesen, zu der ich mich bewogen fand, sondern ich glaube, daß bei Beurtheilung dessen, was gestern Gegenstand der Discussion in dieser Kammer war, denn doch daran festzuhalten sei, daß ein Unterschied existire zwischen den im Königreiche Sachsen bereits abgelösten Rechten und dem der Jagd. Denn ich beziehe mich nochmals darauf, daß bei Frohnen und Huthungsberechtigungen sofort mit der Ablösung und Bezahlung des Preises dafür das ganze Verhältniß aufhört, hier aber das Object selbst bleibt und also nur von einem Eigenthümer zum andern über-

geht, im eigentlichen Sinne ein Recht expropriirt oder auf einen Andern übertragen wird. Was der geehrte Abgeordnete über das Verhältniß der Jagd zum constitutionellen Principe sprach, darüber will ich mich weiter nicht verbreiten, nur so viel aber glaube ich erwähnen zu müssen, daß es gerade die Centralsonne des constitutionellen Princips sei, bestehende Rechte zu beachten und sie zu beschützen. Wenn man bei Beurtheilung der Jagd auf das Mittelalter übergeht, so will ich nicht als Vobredner jener Zeit auftreten. In Bezug auf den uns vorliegenden Gegenstand aber muß ich jedoch bemerken, daß wir hier nicht auf die Quelle der Rechte in's Mittelalter zurückzugehen haben, sondern vielmehr auf das Jahr 1840, wo die Jagd durch ein Gesetz und selbst in den Discussionen dieser Kammer als ein zu schützendes Recht ist anerkannt worden. Wenn ich gestern erwähnte, daß bei irgend einer Ablösung der Jagd auch die Annehmlichkeit derselben in Betracht kommen müßte, so wurde darauf in einer Weise erwidert, woraus resultirte, daß das völlig nicht zugegeben werden könne. Dennoch aber muß ich dabei bleiben; denn das wird Niemand leugnen, daß die Annehmlichkeit der Jagd an sich genommen den Preis derselben wirklich erhöhe, und daß alles das zur Berücksichtigung kommen müsse, was in Handel und Wandel den Preis einer Sache erhöht, zumal wenn dieselbe als Recht besteht.

Staatsminister v. Rönnert: Ich will mir nur ein Wort erlauben über den Antrag, die Anstellung von Wildschützen zu gestatten. Dieses Institut besteht allerdings in Württemberg, hat aber dort eine ganz andere Bedeutung in einer doppelten Beziehung. Dort wird gar kein Wildschaden vergütet, und während früher die Gemeinden nicht das Recht hatten, Wildschützen zu halten, hat man ihnen, um Schaden von ihren Fluren abzuwenden, nunmehr das Halten von Wildschützen gestattet, statt der Verbindlichkeit der Entschädigung für die Jagdberechtigten. Es ist auch dort der große Unterschied, daß daselbst Hochwild besteht, was wir in Sachsen nur als eine Seltenheit kennen. Gegen das Hochwild mögen Wildschützen von Werth sein, gegen das kleine sind sie in der That von wenig Werth. Uebrigens ist nach dem Souverainentpatent das Abtreiben des Wildes nachgelassen, aber nicht mit Schießgewehr. Das Abtreiben von Hasen und Rehen durch Wildschützen wird aber überhaupt keinen Nutzen gewähren.

Abg. D. Haase: Meine Herren! Da dieser Gegenstand bereits die gestrige Sitzung völlig in Anspruch genommen hat, auch noch viele Sprecher sich angemeldet haben, so will ich Ihnen nur in kurzen Worten meine Ansichten über denselben mittheilen. Ich glaube, die Ungunst, welche von Seiten der verpflichteten Grundstücksbesitzer gegen die Jagd sich äußert, trifft nicht sowohl die Jagd selbst, als vielmehr die Art und Weise, wie sie von den Berechtigten oder deren Stellvertretern ausgeübt wird. Und allerdings ist es nicht zu verkennen, daß hier und da die Jagd nicht mit der Rücksicht und Schonung ausgeübt wird, welche die Billigkeit erheischt. Dies, meine Herren, ist nach meiner Ansicht der hauptsächlichste Grund dieser Ungunst. Zu solchen Härten und Rücksichtslosigkeiten zähle ich